



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.08.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 8, S. 22) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Kunstgeschichte.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung und der Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache. Diese Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Dringend empfohlen wird bei einer vertieften Beschäftigung mit mittelalterlicher oder frühneuzeitlicher Kunst der Erwerb von Latein-Kenntnissen.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Englischkenntnisse sowie die Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß Abs. 2 sind in der Regel durch eine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung

in der entsprechenden Sprache mit mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7 Punkte) bzw. durch die im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre vor Erlangung der Hochschulreife erreichte Punktzahl von mindestens 7 in der entsprechenden Sprache oder insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

Für Englisch:

- a) Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
- b) IELTS: mit einer Mindestnote von 3,5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B1;
- d) TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 57;
- e) TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 163;
- f) TOEFL: Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 487;

Für moderne Fremdsprachen:

- g) UNICert Stufe I;
- h) Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;

Für Latein:

- i) das kleine Latinum;
- j) einen Nachweis über einen Kurs von mindestens 60 Stunden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) jeweils in der gültigen Fassung.“

(2) § 7 Satz 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang, Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen sowie gegebenenfalls Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen.“

(3) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“

b) In Abs. 1 wird der Wortlaut „(1) Formen von Modulleistungen sind“ durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:“

c) In Abs. 2 wird der Wortlaut „(2) Formen von Studienleistungen sind“ durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:“

d) In Abs. 3 wird der Wortlaut „Gemäß §§ 14 Abs. 7“ durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:
„Gemäß § 14 Abs. 8“

(4) § 12 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulleistung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen

hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(5) Die Anlage „Studiengangübersicht (gemäß § 7)“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studiengangübersicht (gemäß §7)**

Studiengangübersicht für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 LP)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung (ggf. Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
Exkursionspraxis - Kunstgeschichte 120 LP	Nein	6	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	3.
Forschungs- und Ausstellungspraxis	Nein	4	15	Ja	Nein	Projektbericht	-	3.
Kolloquium zu Forschungsfragen	Nein	4	10	Ja	Nein	Exposé oder schriftliche Ausarbeitung	-	3.
Masterthesis (Kunstgeschichte MA120 PO 111)	Nein	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit ; mündliche Prüfung	30/90	4.
Vertiefung Fachwissen I (Mittelalter)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	1.
Vertiefung Fachwissen II (Neuzeit)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	2.
Vertiefung Fachwissen III (Moderne und Gegenwart)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	2.
Vertiefung Fachwissen IV (epochen-/gattungsübergreifend)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	1.
Vertiefung Fachwissen V (themen-/fachübergreifend)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	2.
Vertiefung Fachwissen VI (Geschichte / Theorie der	Nein	2	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder	10/90	1.“

Kunstgeschichte)						Klausur		
------------------	--	--	--	--	--	---------	--	--

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 13.08.2014 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 29.08.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. August 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor